

## **Stellungnahme des BUND Hamburg zu Wilhelmsburg 91**

### **Eingriffsbilanzierung**

#### Umgang mit bestehendem Planrecht

Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt nach dem Staatsrätemodell (SRM), es wird jedoch nicht die gesamte Fläche des Plangebietes in die Bilanzierung einbezogen. Ausgenommen sind Teilflächen, die bereits in anderen Verfahren bilanziert wurden oder für die aufgrund bereits bestehenden Planrechts keine weitere Bilanzierung erforderlich ist (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 12 f.). Letzteres betrifft die Flächen der älteren Bebauungspläne WB 02, WB 16, WB 38 und des Baustufenplans Wilhelmsburg (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 13).

Wir sehen das gewählte Vorgehen mit Blick auf das fortschreitende Artensterben äußerst kritisch. Es werden Flächen aus der Eingriffsbilanzierung ausgenommen, die hinsichtlich des vorhandenen Realbestandes eigentlich der Eingriffsregelung unterliegen würden. Man beruft sich auf das geltende Planrecht, nach dem diese Flächen rechtlich als bilanziert gelten. Dieses Planrecht liegt mitunter mehr als 40 Jahre zurück und bildet keineswegs den Realbestand ab. Karte 5 (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S.36) verortet die betroffenen Einzelbäume und Gehölzflächen für die eine Fällung bzw. Rodung als „möglich / wahrscheinlich“ angesehen wird und für die der Ausgleich in nachgelagerten Verfahren erfolgen soll. Diese Flächen sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als zu bebauende Flächen gekennzeichnet – eine Bebauung ist also nicht nur wahrscheinlich sondern reell geplant.

In einem immer dichter bebauten Stadtteil ist dieses Vorgehen nicht zeitgemäß. Wir halten es für dringend geboten, die gesamte Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen. Auf diese Weise können die Ausgleichsmaßnahmen deutlich leichter nachvollzogen und die Umsetzung am ehesten sichergestellt werden. Dies ist umso wichtiger vor dem Hintergrund der kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des Gutachtens zum Umsetzungsstand der Ausgleichsmaßnahmen in Hamburg.

Wir bitten darum, das gesamte Plangebiet in die Eingriffsbilanzierung zu übernehmen.

#### Bilanzierung gesetzlich geschützter Biotop aus anderen Verfahren

Wie zuvor beschrieben, sind weitere Teilflächen des Plangebietes von der Bilanzierung ausgenommen, weil sie bereits in anderen Verfahren bilanziert wurden. Das betrifft unter anderem einige gesetzlich geschützte Biotop im Bereich des Sportplatzes und der temporären igs-Stellplatzanlagen nördlich des Sportplatzes.

### *Sportplatzenerweiterung*

Wir bitten darum, die Ausgleichfestsetzungen, die im Rahmen der Sportplatzenerweiterung getroffen wurden, nachzureichen und zum Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen zu machen.

### *igs-Stellplatzflächen*

Auch im Bereich der igs-Stellplatzanlagen befanden sich gesetzlich geschützte Biotopflächen (s. Abbildung 1), die aufgrund der beschriebenen anderweitigen Flächennutzungen in den vergangenen Jahren bereits vollständig zerstört wurden. Der Ausgleich für die Biotopflächen wurde seinerzeit im Rahmen der Stellplatz-Planungen festgesetzt. Die Maßnahme M-066 (ehemaliges Spülfeld östlich der Straße Einlagedeich) ist bislang jedoch noch immer nicht erfolgreich umgesetzt.

Der temporären Stellplatz-Nutzung soll nun eine dauerhafte bauliche Nutzung folgen. Der Ausgleich für diese dauerhafte Nutzung ist allerdings nicht Bestandteil des Bebauungsplans Wilhelmsburg 91, sondern ist an die Baugenehmigung der igs-Parkplätze gekoppelt.

Auch hier möchten wir uns deutlich dafür aussprechen, die Ausgleichsfestsetzungen für die Biotopflächen zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen. Die Umsetzung hat bislang offensichtlich nicht funktioniert, sollte aber die Voraussetzung für eine dauerhafte bauliche Nutzung der Fläche sein und auch an diese gekoppelt werden.



Abbildung 1 – Ausschnitt Geoportal Stadt Hamburg: Biotopkataster Hamburg

### Bewertung Bestand igs-Stellplatzflächen

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag schreibt den Stellplatzflächen in der Bestandsbilanzierung folgende Wertpunkte zu: BT 1, BB 2 (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 21). Nach unserem Kenntnisstand wurden für diese Flächen im Zuge der damaligen Stellplatzplanung jedoch in beiden Fällen (BB und BT) jeweils 2 Wertpunkte als anzustrebender Zustand festgesetzt.

Da wir keine Einsicht in die entsprechenden Baugenehmigungsunterlagen haben, können wir nicht nachvollziehen, welchen Wert nach SRM die Stellplatzflächen tatsächlich erreichen sollten. Wir bitten daher um Klärung, ob diese Abweichung tatsächlich existiert und ggf. um entsprechende Nachbesserung der Planunterlagen.

### Bewertung Realbestand der Dammböschung nach Wertpunkten

Zur Kompensation der Baumverluste im Zuge der Planungen ist im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag eine Bewertung des Baumbestandes durchgeführt worden. In der Bilanzierung nach SRM wird „die Böschung des Straßendamms (inkl. Böschungsgehölzen) [...] für den Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt gemäß Abstimmung von BUE und Bezirk Hamburg-Mitte vom 07.11.2016 mit 6 Wertpunkten eingestuft.“ (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 14).

Der BUND Hamburg hält hier eine Bewertung von 8 Wertpunkten statt der verwendeten 6 für angemessen: „Nicht genutzte oder extensiv genutzte Flächen, die für ehemals verbreitete Arten von Bedeutung sind (...) Gehölzflächen (...) Straßenrandstreifen ohne Salzstreuung“

Berücksichtigt man dies in der Bestands-Bilanzierung (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 21) in der Kategorie „Planfeststellung Reichsstraßenverlegung“, ergibt dies 358.080 Wertpunkte (Multiplikator: 8 Wertpunkte) anstelle von nur 268.560 Wertpunkten (Multiplikator: 6 Wertpunkte). Es bestünde also eine Differenz von 89.520 Wertpunkten, die in der „Bilanz Bestand“ nicht berücksichtigt werden. In der Gesamtsumme der Bestandsbewertung ergäbe sich so ein Wert von 788.860 anstelle von 699.340 BT-Wertpunkten. Nach Abzug der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bliebe somit eine Restforderung für Ausgleich nach SRM von 268.908 Wertpunkten BT anstelle von bislang nur 179.388 (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 24).

### **Ausgleich**

#### Kompensationsflächen teilweise nicht auf der Elbinsel

Um die Restforderung für Ausgleich nach SRM zu kompensieren sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag drei Gebiete als Kompensationsflächen vorgesehen. Die „Kompensationsflächen Fischbek“ (S. 27) befinden sich dabei nicht in unmittelbarer Nähe zum Stadtteil Wilhelmsburg, sondern fernab des geplanten Eingriffs an der Hamburger Landesgrenze.

Auch wenn somit eine Kompensation durch Ersatz an anderer Stelle erreicht wird, sind wir der Auffassung, dass der Ausgleich ortsnah im räumlichen und funktionalen Zusammenhang auf der Elbinsel hergestellt werden sollte. Durch zahlreiche Baumaßnahmen im Zuge der Planungen zur Wilhelmsburger Mitte steigt der Flächendruck ohnehin immer weiter. Besonders gefährdet sind hierbei die bestehenden Grün- und Freiflächen, die besonders im städtischen Kontext wichtige

Funktionen für Mensch und Natur übernehmen. Diese gilt es zu schützen, nur so kann der grüne Charakter von Wilhelmsburg erhalten bleiben, wichtiger Lebensraum gesichert und ein tatsächlicher Ausgleich erreicht werden.

### Kompensationsfläche Kirchdorfer Wiesen

Die im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag als Kompensationsfläche vorgesehene Fläche „Kirchdorfer Wiesen“ (S. 25) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 1 (A1). Insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus der A1 halten wir die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Kompensationsfläche für zwingend geboten.

Um genügend Feuchte für die Entwicklung von Röhricht zu sichern, sind darüber hinaus Festsetzungen hinsichtlich der Wasserstände zu treffen. Wie in der Begründung benannt, sind die „Details der Ausgleichsmaßnahmen [...] durch die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes festzulegen“ (Begründung, S. 151). Es bedarf einer Zeitvorgabe zur Vorlegung dieser Planungen.

### **Artenschutz**

#### Fledermäuse

Auf Seite 11 des Artenschutzfachbeitrags heißt es: „Für das Jahr 2019 sind für das Gebiet der nachträglichen Plangebietserweiterung im Bereich Elsa-Bromeis-Kanal ergänzende Erfassungen geplant (Fledermäuse)“. Wir bitten darum, die Ergebnisse und die Bewertung zeitnah nachzureichen.

#### Fischotter

Die Aussagen mit Blick auf Vorkommen des Fischotters halten wir für unzureichend. Im Artenschutzfachbeitrag heißt es auf Seite S. 20 f.: „Vom Fischotter (*Lutra lutra*) liegen in Hamburg nur Nachweise aus dem Alstertal (Ammersbek, Bredenbek) sowie dem Gewässersystem der Bille und der Dove- und Gose-Elbe vor (BORGGRÄFE et al. 2011). Die Art benötigt unzerschnittene, strukturreiche und ungestörte Fließgewässerlandschaften als Lebensraum. Die Gewässer des Untersuchungsgebietes genügen diesen Ansprüchen nicht. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.“

Diese pauschale Schlussfolgerung teilen wir nicht. Der Fischotter hat in Wilhelmsburg durchaus Potenzial, er ist auf der Elbinsel und an der Elbe nachgewiesen worden (Säugetieratlas BUE, 2016). Daher sollten auch die größeren Gräben im Gebiet auf Fischotter untersucht werden und Ausbreitungsrouten entlang von Gewässern freigehalten und verbessert werden.

#### Brutvögel

Die aktuelle Rote Liste der Brutvögel für Hamburg führt Fitis und Star als gefährdete Arten (3) auf. Damit finden sich in dem Plangebiet zwei gefährdete Arten mit 3 Brutpaaren.

### *Star*

Auf Seite 45 des Artenschutzfachbeitrags heißt es hierzu: „Der deutschlandweit bestandsgefährdete Star brütete je mit einem in aufgegebenen Spechthöhlen im westlichen und östlichen Auffahrtstohr der Wilhelmsburger Reichstraße. Zumindest für das östliche Paar ist ein Verlust der Fortpflanzungsstätte durch die Überplanung (Kita-Bau) nicht auszuschließen. Da die Gehölzbestände beiderseits der ehemaligen Straßenrasiere aber weitgehend erhalten bleiben, und die Art zudem auch Gebäude als Brutplatz besiedelt, ist auch für ihn von einem Fortbestand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.“

Hier bitten wir um Auskunft, welche Gehölze konkret für den Star erhalten werden sollen. Stare können Höhlen nicht selber herstellen, somit ist der Erhalt von Höhlenbäumen aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant. Da in der Brutvogelerfassung keine Spechte im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, entstehen zur Zeit keine neuen Höhlen. Daher liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn Lebensstätten des Stars zerstört werden.

### *Fitis*

Die Aussagen, die der Artenschutzfachbeitrag zum Fitis trifft, halten wir für unzureichend. Es ist nicht nachvollziehbar, wie unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungseinstufung (3) und den deutlich schlechten kurz- und langfristigen Trends „keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population“ (S. 46) abgeleitet wird. Der Artenschutzfachbeitrag stellt die Behauptung auf, dass der Verlust eines Brutpaares keine Verschlechterung der Population bewirken könne. Insbesondere mit Blick auf die vorangegangene kumulative Betrachtung des Raumes (Verluste von weiteren Brutrevieren, Nutzungsintensivierung) und die Erkenntnisse aus dem IGS-Park ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG – und damit auch der Bebauungsplan - nur dann zulässig ist, wenn tatsächlich alle dort aufgeführten Kriterien erfüllt werden. Wir bitten um Darlegung, inwiefern die einzelnen Kriterien erfüllt werden.

### *Dorngrasmücke*

Artenschutzfachbeitrag Seite 43: „Der Brutstandort der Dorngrasmücke am nordöstlichen Rand des Plangeltungsbereiches dürfte im Zuge der geplanten Verlagerung der Wilhelmsburger Reichstraße verloren gehen, allerdings ist diese nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen. Diese sehen am Revierstandort einen Fortbestand der gewerblichen Nutzung vor.“

Hier erschließt sich uns nicht, wie oder in welchem Verfahren der Brutplatz der Dorngrasmücke wo ausgeglichen wird. Wir bitten um Information, wo und wann (ggf. in welchem Verfahren) der Brutplatz ausgeglichen wird.

### *Weitere Brutvögel*

Im Artenschutzfachbeitrag werden einige Arten aufgeführt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen wird (S. 43). Anhand der Ausführungen ist für uns jedoch nicht erkennbar, ob die Nutzungsintensivierung – auch durch die weiteren Planungen in der Umgebung – nicht zu einer Habitatverschlechterung führt. Wir bitten dies zu untersuchen und entsprechend nachzureichen.

Dies gilt auch für weitere nachgewiesene Brutvogelarten. Die Aussagen, die der Artenschutzfachbeitrag hierzu auf Seite 45 trifft, teilen wir nicht: „Bei 17 nachgewiesenen

Brutvogelarten handelt es sich um störungsrobuste, im Stadtgebiet flächenhaft verbreitete und nicht gefährdete Arten (s. Tabelle 10). Potenziell besiedelbare Ausweichhabitate sind in der Umgebung in ausreichendem Maße und langfristig vorhanden. Auch ist damit zu rechnen, dass sich ein Teil der Brutvogelarten im Gebiet wieder ansiedelt bzw. dort verbleibt. Dies betrifft insbesondere die Garten- und Gebäudeflächen, die nicht im Bestand verändert werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.“

Die avifaunistischen Untersuchungen zum IGS Park (Vergleich 2007 und 2017 Mitschke im Auftrag der BUE) haben gezeigt, dass in einer nutzungsintensivierten Umgebung weniger Vögel brüten. Dort haben die Brutreviere abgenommen. Daher ist die Grundannahme im vorliegenden Verfahren, dass Arten ausweichen können und Flächen in der Umgebung besiedeln können, nicht mehr ohne konkrete Nachweise zulässig. Dies zeigt auch das in den Planunterlagen enthaltene kumulative Artenschutzgutachten. Die zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (PGM, 2018) zeigt auf, dass die einzelne Betrachtung eines B-Planes den Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht gerecht wird.

### Amphibien

Die aktuelle Rote Liste für Hamburg (2019) führt die Erdkröte in der Vorwarnliste und den Grasfrosch als gefährdet an. Aufgrund der aktuellen Gefährdungseinstufung dieser Arten halten wir die Einschätzung, die der Artenschutzfachbeitrag diesbezüglich trifft, für nachbesserungsbedürftig:

„Der Grasfrosch wird in Hamburg auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004, KÜHNEL et al. 2009). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. In Hamburg sind in den letzten 20 Jahren deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Die Erdkröte ist in Hamburg und Deutschland weit verbreitet und ungefährdet. In den größeren Gräben und Wettern der Hamburger Elbmarschen kommen Erdkröten weit verbreitet vor.“ (Artenschutzfachbeitrag, S. 32).

Wir bitten darum, die Aussagen entsprechend nachzubessern und die Erkenntnisse der aktuellen Roten Liste einzubeziehen. Sowohl für die Erdkröte als auch für den Grasfrosch sollten im Gebiet Maßnahmen ergriffen werden, die die Land- und Wasserlebensräume dieser Arten als Komplex sichert.

Aufgrund der Gefährdung von Grasfrosch und Erdkröte (RL HH Amphibien 2019) ist auch das Plangebiet für Amphibien von Bedeutung. Es handelt sich um Arten, die ubiquitär vorkommen sollten. Gerade kleine Populationen sind fragil und es gilt sie zu erhalten und zu verbessern, damit die Genetische Vielfalt und der Austausch erhalten bleiben. Aus diesem Grund halten wir auch nachfolgende Aussage des Artenschutzfachbeitrags für unzutreffend: „Dem Plangeltungsbereich als Ganzes kommt somit keine besondere Bedeutung für diese Artengruppe zu. Die Gewässer mit Amphibienvorkommen und ihr naturnahes Umfeld habe allerdings eine hohe Bedeutung als letzte verbliebene städtische Amphibienlebensräume.“ (Artenschutzfachbeitrag, S. 33).

Auch Landlebensräume für Amphibien gehen durch das Vorhaben verloren, so z. B. der Gehölzbestand entlang der alten Straßentrasse, der als essenzieller Landlebensraum genannt wird. Dies ist vor allem für die Amphibien in der Probestelle 1 (Amphibiengutachten, LUTZ) relevant.

Weder Erdkröte noch Grasfrosch sind Arten des Anhanges IV der FFH –Richtlinie, dennoch müssen sie im Rahmen der Betrachtung des Naturhaushaltes Berücksichtigung finden.

#### *Molche*

Soweit aus den Gutachten (Artenschutzfachbeitrag PGM, Amphibien LUTZ) nachvollziehbar, wurden die Gewässer nicht gezielt auf Molche untersucht. Es wurden Kescher für Larvenfänge eingesetzt, jedoch keine Reusen. Der Kammmolch ist eine Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der Teichmolch ist ein wichtiger Bestandteil der Amphibienfauna. Es fehlen für uns belastbare Aussagen zu diesen Arten. Der Teichmolch kommt nahezu flächendeckend in Hamburg vor. Der Nichtnachweis des Teichmolches im gesamten Untersuchungsgebiet ist erstaunlich und müsste thematisiert werden, z.B. wurde der Teichmolch im B-Plan Wilhelmsburg 92 nachgewiesen. Der Kammmolch kommt stellenweise auf der Elbinsel vor, sein Vorkommen im Untersuchungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Es muss hier vorsorglich von einem artenschutzfachlichen Konflikt ausgegangen werden, da Gewässer und Landlebensräume durch die Planung betroffen sein können.

Wir bitten um zeitnahe Rückmeldung, wie mit den genannten Punkten im weiteren Verfahren umgegangen wird.

Hamburg, 3.6.2019